



Ref. 7
Betriebe der Wasserwirtschaft
Silvia Holzer
Tel.: 03512/83211 - 234
Silvia.holzer@knittelfeld.gv.at

Knittelfeld, 16. Dezember 2025

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Absatz 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967
LGBl. Nr. 115/1967, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 87/2013 eine Kanalabgabenordnung beschlossen. Diese Kanalabgabenordnung wurde mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 14. Dezember 2020, 26. September 2022 und 30. Juni 2025 geändert.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2025 nunmehr folgende weitere Abänderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld vom 15. Juni 2015 i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juni 2025 beschlossen:

1. § 4 – Kanalbenutzungsgebühr wird dahingehend abgeändert, dass dessen Absatz (2) wie folgt lautet:

(2) Für Liegenschaften, die Schmutz- und Regenwasser in das öffentliche Kanalnetz ableiten, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr Euro 2,45 pro m³ des festgestellten Wasserverbrauchs zuzüglich Euro 24,01 für jeden angefangenen Ar (= 100 m²) bebaute Fläche pro Jahr.
2. § 4 – Kanalbenutzungsgebühr wird dahingehend abgeändert, dass dessen Absatz (3) wie folgt lautet:

(3) Für Liegenschaften, die ausschließlich Schmutzwasser in das öffentliche Kanalnetz ableiten, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr Euro 2,45 pro m³ des festgestellten Wasserverbrauchs.
3. § 4 – Kanalbenutzungsgebühr wird dahingehend abgeändert, dass dessen Absatz (4) wie folgt lautet:

(4) Für Liegenschaften, welche in den Katastralgemeinden 65116 Knittelfeld oder 65101 Apfelberg liegen und die nicht an das Städtische Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, das heißt über einen eigenen Brunnen verfügen, aber das öffentliche Kanalnetz benutzen, werden 120 Liter Wasser pro Person und Tag vorgeschrieben. Wird ein Wasserzähler eingebaut, wird eine Gebühr von Euro 2,45 je m³ Wasserverbrauch verrechnet. Sofern auch Regenwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, werden in beiden Fällen zusätzlich Euro 24,01 für jeden angefangenen Ar (= 100 m²) bebaute Fläche pro Jahr vorgeschrieben.

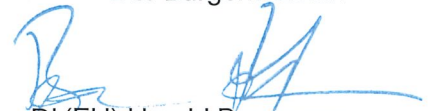
4. § 4 Absatz (5) wird ersatzlos aufgehoben.

5. § 8 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten wird folgender Absatz (5) hinzugefügt:

(5) Die Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld:

Der Bürgermeister:



DI(FH) Harald Bergmann

Angeschlagen am 16. Dezember 2025, Elm
Abgenommen am 05. 01. 2026, Elm